

Fahrzeuggenehmigung im 4. EP

Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIF)

EBA Workshop 4. Eisenbahnpaket - Fahrzeuggenehmigung

29. Oktober 2019 in Bonn

Version 2.0

Dr. Andreas Schirmer, Dr. Martin Schroeder



Richtlinien u. Verordnungen

- Verordnung (EU) 2016/796 Agenturverordnung
- Richtlinie (EU) 2016/797 Interoperabilitätsrichtlinie
- Richtlinie (EU) 2016/798 Sicherheitsrichtlinie

Durchführungs- verordnungen (EG)

- (EU) Verordnung 2018/545 GIF
- (EU) Verordnung 402/2013 Gem. Sicherheitsmethoden
- (EU) Verordnung 2018/764 Gebühren und Entgelte
- (EU) Verordnung 2018/867 Beschwerdekammer

Leitfäden

- ERA-PRG-005/02_361 Anwendungsleitfaden GIF
- ERA-PRG-005/02_374 Catalogue of examples

Vereinbarungen

- Kooperationsvereinbarungen zwischen der Agentur und den Sicherheitsbehörden

1. Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIF)
2. Übergangsregelungen
3. EG Prüfverfahren für Teilsysteme
4. Fahrzeugtyp- und Fahrzeugänderungen
5. Gebühren und Entgelte
6. Beschwerdekammer
7. Erste Erfahrungen

1. Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIF)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/545 DER KOMMISSION

vom 4. April 2018

über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die praktischen Modalitäten für das in der Richtlinie (EU) 2016/797 genannte Fahrzeuggenehmigungsverfahren soll erreicht werden, dass die Fahrzeuggenehmigung vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger



Erstgenehmigung – für einen neuen Fahrzeugtypen

Erneute Genehmigung - nach einer Änderung eines bereits genehmigten Fahrzeugtypen

Erweiterung des Verwendungsgebiets - betrifft bereits einen genehmigten Fahrzeugtypen, der ohne bauliche Änderung das Verwendungsgebiet erweitert.

Neue Genehmigung – betrifft bereits genehmigte Fahrzeugtypen, falls eine Änderung der TSI oder des nationalen Regelwerks eine neue Genehmigung erfordert.

Genehmigung eines Fahrzeuges auf Grundlage eines Fahrzeugtyps

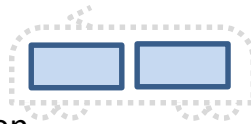
Die Arten können kombiniert werden, z.B.:

- **Erstgenehmigung u. Genehmigung auf Grundlage eines Fahrzeugtyps**
- **Erneute Genehmigung u. Erweiterung des Verwendungsgebiets**

Überblick Genehmigungsprozess

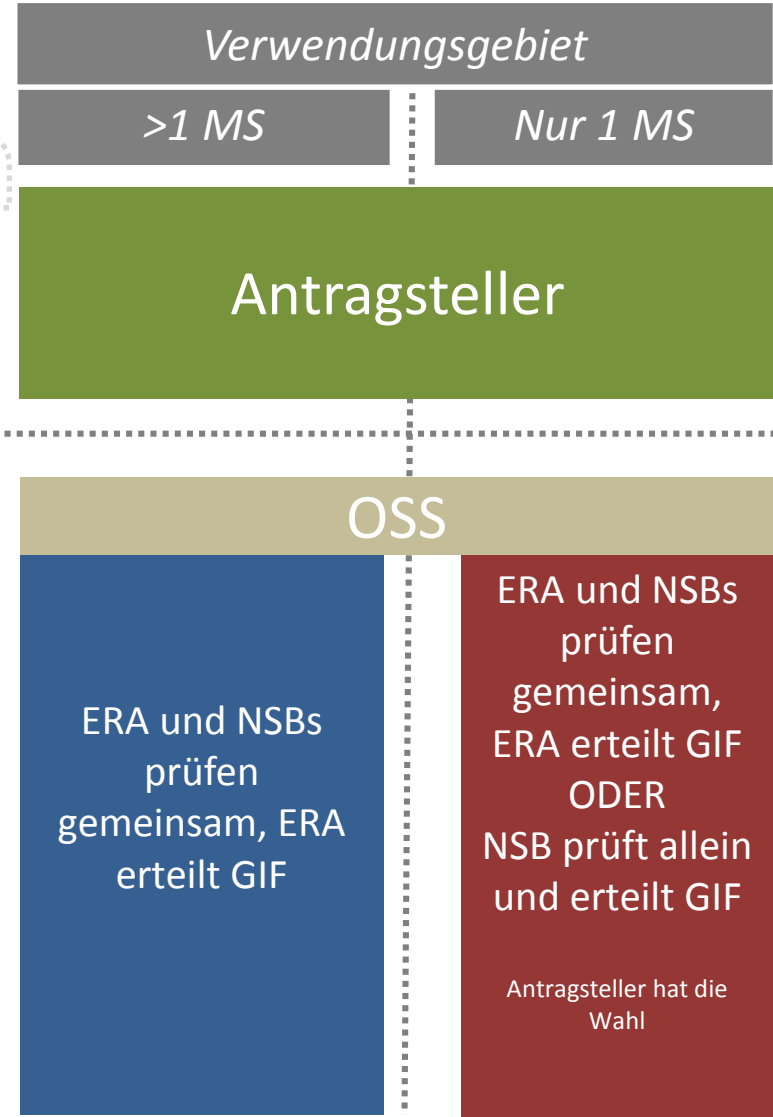
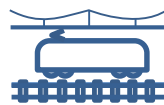
Inverkehrbringen eines mobilen Teilsystems

- Grundlegende Anforderungen, TSI, harmonisierte Normen
- EC Konformitätserklärung vom Hersteller. Keine Genehmigung notwendig!



Inverkehrbringen von Fahrzeugen im Verwendungsgebiet

- Technische Kompatibilität zwischen den Teilsystemen im Fahrzeug
- Sichere Integration der Teilsysteme in das Fahrzeug
- Technische Kompatibilität des Fahrzeuges mit der Infrastruktur im Verwendungsgebiet



Prüfungen während des Fahrzeugbetriebs

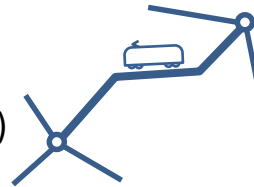
Verwendungsgebiet

>1 MS

Nur 1 MS

Prüfung vor der
Nutzung des
Fahrzeuges

Kompatibilität mit Strecke
basierend auf dem
Infrastrukturregister (RINF)
und ERATV und OPE TSI



EVU

Überwachung

Falls das EVU oder die NSB während des Betriebs einen sicherheitsrelevanten Verstoß gegen die grundlegenden Anforderungen feststellt, kann die GIF widerrufen werden

NSB

Akteur	Artikel in (EU) 2018/545 Aufgabe/Verantwortlichkeit
<p><u>Antragsteller</u> (applicant)</p>	<p>Art. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • reicht den Antrag auf GIF im OSS ein. • stellt sicher, dass alle anzuwendenden Anforderungen für das zu Kunde liegende Fahrzeug identifiziert und erfüllt sind.
<p><u>Genehmigungsstelle</u> (authorising entity)</p>	<p>Art. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann NSB oder ERA sein • verpflichtet sich zu einer diskriminierungsfreien und transparenten Bearbeitung von Anträgen. • bietet vor Antragstellung dem Antragsteller eine beratende Begleitung an (pre-engagement). • beurteilt mit hinreichender Sicherheit, ob alle anzuwendenden Anforderungen für das zu Kunde liegende Fahrzeug und Verwendungsgebiet identifiziert und erfüllt sind. • Erteilt die Genehmigung (für Fahrzeugtyp bzw. Fahrzeug).

Akteur	Artikel in (EU) 2018/545 Aufgabe/Verantwortlichkeit
<p><u>Inhaber der Fahrzeugtyp-genehmigung</u> (holder of the vehicle type authorisation)</p>	<p>Art. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist verantwortlich für das Konfigurationsmanagement.
<p><u>Infrastruktur-betreiber</u> (infrastructure manager)</p>	<p>Art. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellt dem Antragsteller alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung von Erprobungsfahrten relevant sind (während der Erstellung des Genehmigungsantrags). <p>Bemerkung: Darüber hinaus stellt der IB den EVUen über RINF diskriminierungsfrei alle notwendigen Informationen über die Infrastruktur zur Verfügung, um den EVUen die streckenbezogene Kompatibilitätsprüfung zu ermöglichen.</p>

Akteur	Artikel in (EU) 2018/545 Aufgabe/Verantwortlichkeit
<p><u>Für das Verwendungsgebiet zuständige</u> Nationale Sicherheitsbehörde (National Safety Authority)</p>	<p>Art. 7 (Zusatz zu Artikel 4 „Genehmigungsstelle“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls ERA die erteilende Genehmigungsstelle ist: <ul style="list-style-type: none"> – beurteilt die NSB mit hinreichender Sicherheit, ob alle anzuwendenden <u>nationalen Anforderungen</u> für das zu Grunde liegende Fahrzeug und dem Verwendungsgebiet ihrer Zuständigkeit identifiziert und erfüllt sind. – beurteilt die NSB nur die Kompatibilität des Fahrzeugtyps mit dem Netz oder einzelnen Strecken im Verwendungsgebiet ihrer Zuständigkeit.
<p><u>ERA</u> (the Agency)</p>	<p>Art. 8 (Zusatz zu Artikel 4 „Genehmigungsstelle“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • koordiniert die jeweiligen an der Genehmigung beteiligten Nationalen Sicherheitsbehörden

Einbeziehung Sicherheitsbewertungsstelle (CSM RA)

- Für die Prüfung der Erfassung Anforderungen bzgl. Sicherheit sowie die Prüfung der sicheren Integration der Teilsysteme (innerhalb des Fahrzeugs)
- Für die Prüfung der Beurteilung des Antragstellers, ob eine Änderung das Gesamtsicherheitsniveau des Fahrzeugs beeinträchtigt
- Falls es sich um eine signifikante Änderung des Fahrzeugtypen handelt (im Kontext der Verordnung (EG) 402/2013)
- Falls das verbindliche Regelwerk (TSI/Nationale Regeln) die Anwendung der Verordnung (EG) 402/2013 erfordert

- **Schritt 1 – Vorbereitung des Antrags**

- Identifizierung aller anzuwendenden Anforderungen (TSI, NTR, ...)
- Festlegung der Einsatzbedingungen und -beschränkungen
- Management von Änderungen am Fahrzeug / Fahrzeugtypen
- Festlegung der notwendigen Konformitätsbewertungen (Erprobungen / Tests)
- Bestimmung der Art der Genehmigung (siehe Folie 8)
- Klärung ob Erprobungsfahrten im Verwendungsgebiet erforderlich sind
- Klärung ob die Erprobungsfahrten genehmigungspflichtig sind

- **Schritt 2 – Pre-Engagement** (freiwillig zur Vorbereitung des Antrags auf Genehmigung)

- Antragstellung auf Pre-Engagement im OSS an die zuständige Genehmigungsstelle
- Festlegung der Pre-Engagement Baseline mit den beteiligten Nationalen Sicherheitsbehörden (relevante Anforderungen für die Genehmigung)

- **Schritt 3 – Konformitätsbewertung**

- Erstellung der notwendigen Nachweise für die Konformitätsbewertung
- Bewertung durch NoBo (TSI Anforderungen) und DeBo (NNTRs)
- Bewertung durch AsBo (falls Anwendung von CSM erforderlich ist)

- **Schritt 4 – Antragstellung**

- Zusammenstellung des Antrags inklusive der Dokumentation gemäß Annex I der *Durchführungsverordnung Fahrzeuggenehmigung*
- Insbesondere Bereitstellung der notwendigen Nachweise:
 - Zertifikate und **EC Erklärungen** für die Konformität der Teilsysteme
 - Nachweis des Prozesses für die Erfassung aller anzuwendenden Anforderungen
- Antragstellung auf GIF über den One Stop Shop der Agentur

- **Schritt 5 – Bearbeitung des Antrags auf GIF**

- Versendung der Eingangsbestätigung durch das OSS.
- Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags und durch die Genehmigungsstelle.
- Prüfung des Antrags durch Genehmigungsstelle / beteiligte Nationale Sicherheitsbehörden).
- Klärung von Problemen und berechtigten Bedenken der Genehmigungsstelle / beteiligten Nationale Sicherheitsbehörden.
- Entscheidung der Genehmigungsstelle über die Erteilung der GIF und Benachrichtigung des Antragstellers

- **Schritt 6 - Schlussdokumentation**

- Erfassung der Informationen/Dokumente, die im Zusammenhang mit der Fahrzeuggenehmigung abgelegt werden.
- Registrierung dieser Informationen/Dokumente in ERATV and ERADIS
- Archivierung der Entscheidung (inclusive aller Aktionen/Ergebnisse aus Schritt 5)

Der Annex der Durchführungs- Verordnung Fahrzeug- genehmigung

L 90/66

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

6.4.2018

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/545 DER KOMMISSION

vom 4. April 2018

über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die praktischen Modalitäten für das in der Richtlinie (EU) 2016/797 genannte Fahrzeuggenehmigungsverfahren soll erreicht werden, dass die Fahrzeuggenehmigung vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger

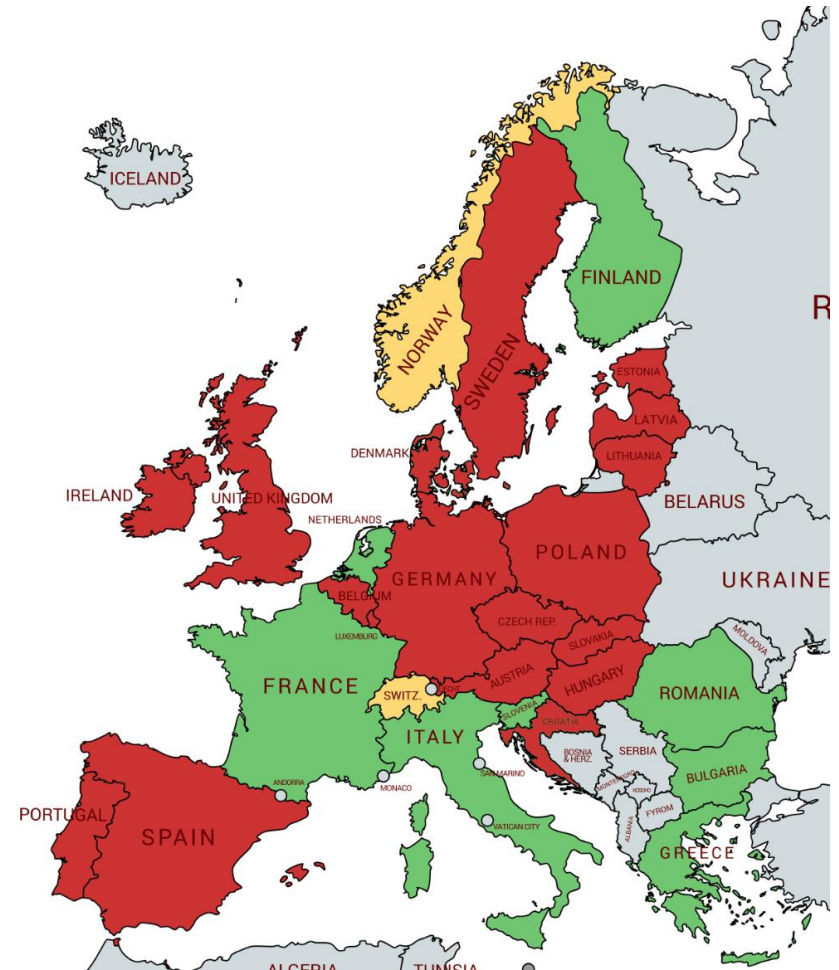
beschreibt den notwendigen Dokumentations- und Prüfumfang

- Annex 1: Inhalt des Antrags auf Fahrzeug(typ)genehmigung.
- Annex 2: Aspekte, die von der Genehmigungsstelle zu bewerten sind.
- Annex 3: Aspekte, die von der NSB zu bewerten sind.

2. Übergangsregelungen

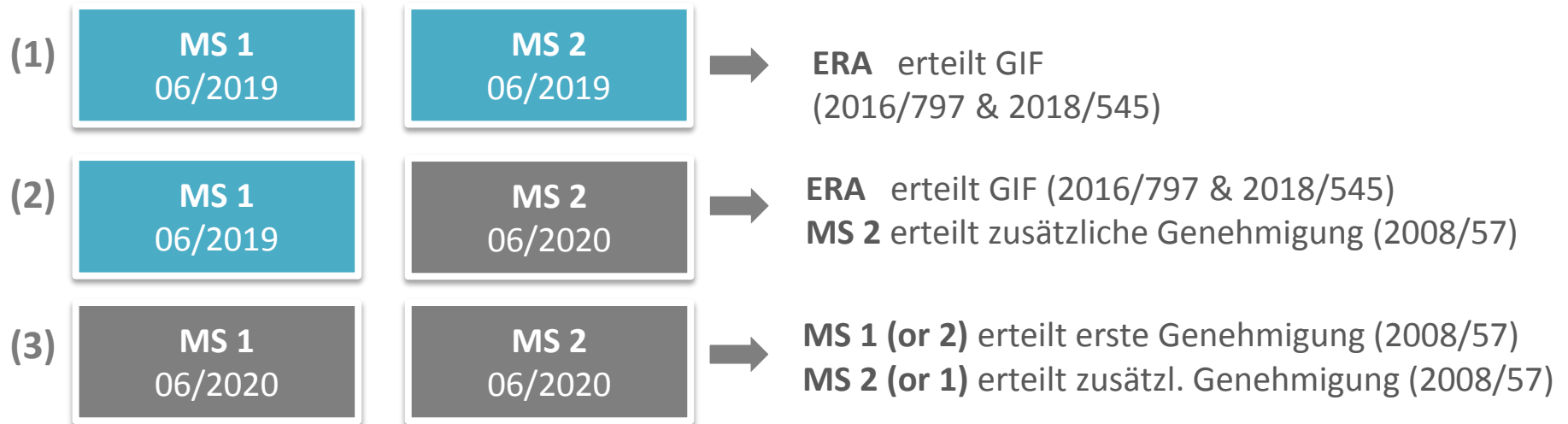
Umsetzung des 4. Eisenbahnpakets

- **8 Mitgliedsstaaten** haben am 16 Juni 2019 umgesetzt
- **18 Mitgliedsstaaten** werden am 16 Juni 2020 umsetzen
- **2 Mitgliedsstaaten** (Malta and Cyprus) befinden sich außerhalb des Anwendungsbereichs



Mögliche Szenarien für den Antragsteller

Genehmigung zwischen 16 June 2019 16 June 2020

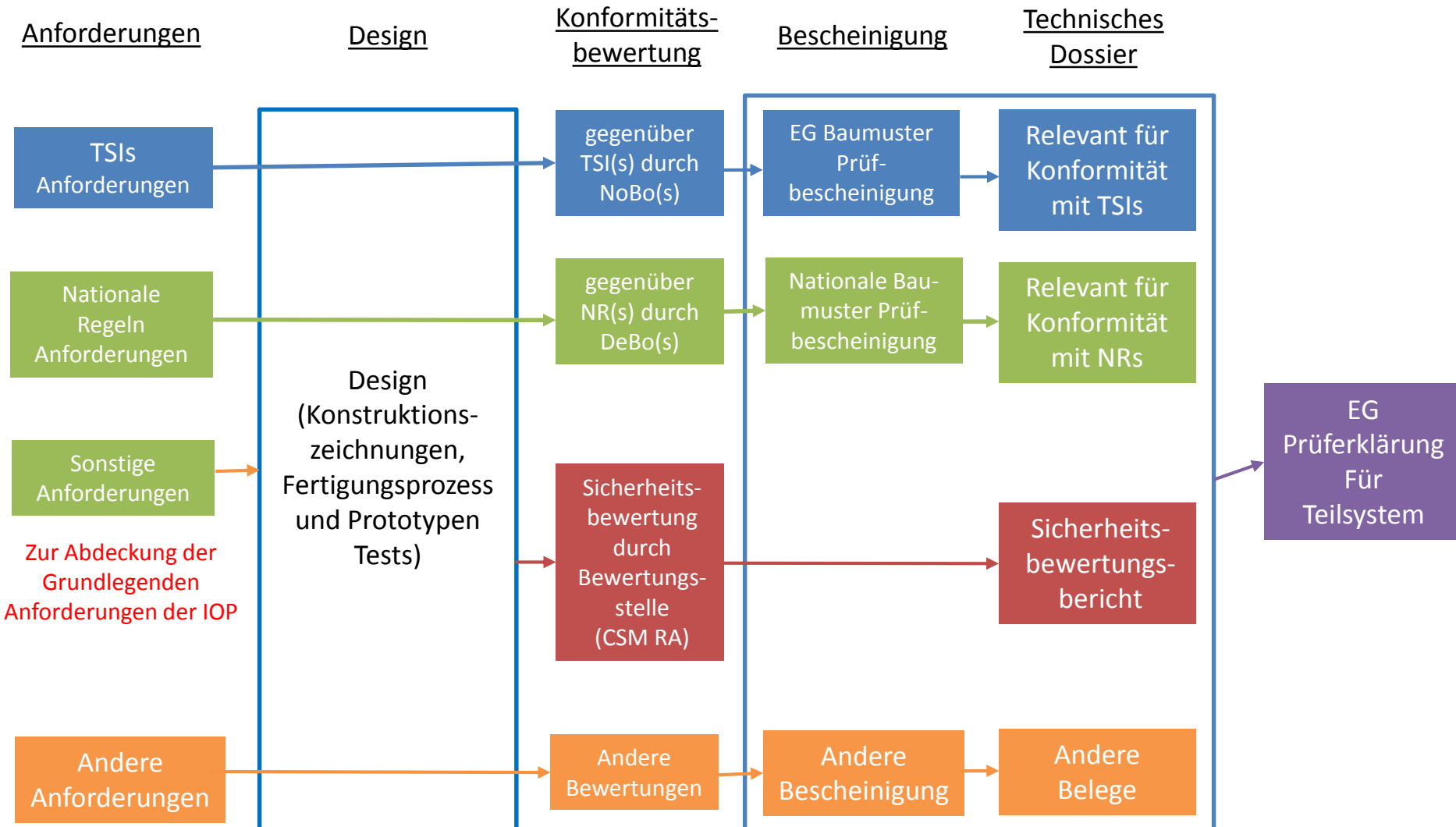


Übergang der Genehmigungstätigkeiten vom NSAs an ERA

- ERA/EBA führt die *Genehmigung auf Grundlage eines Fahrzeugtyps* im 4. EP nahtlos fort
 - Voraussetzung ist mindestens ein Typeintrag in ERATV
- Inhaber von Serienzulassungen müssen vor dem Übergang in das 4. EP einen Typeintrag in ERATV bei EBA beantragen.**

3. EG Prüfverfahren für Teilsysteme

EG Prüfverfahren für Teilsysteme



(aus anderem relevanten Europäischen Regelwerk wie z.B. . REACH Directive, NRMM emissions Directive, RID, etc.)

Siehe Anhang IV (EG) 2016/797 IOD

4. Fahrzeugtyp- und Fahrzeugänderungen

Fahrzeugtyp

Definiert durch seine BDCs (basic design characteristics), die im ERATV eingetragen sind

Fahrzeugtyp Variante

Option für einen Typen im Rahmen einer Erstzulassung oder
Resultat aus einer Änderung
genehmigungspflichtig

Fahrzeugtyp Version

Option für einen Typen im Rahmen einer Erstzulassung oder
Resultat aus einer Änderung
nicht genehmigungspflichtig

Fahrzeug

Das konkrete Produkt

Wann ist eine Fahrzeugänderung genehmigungspflichtig?

Art. 21(12) der Interoperabilitätsrichtlinie (EG) 2016/797

- Mindestens eine der folgenden Bedingungen trifft zu:
 - **Art 21(12)(a)**: die Änderung betrifft mindestens einen der in den TSlen spezifizierten Parameter (BDC) und überschreitet dessen Grenzwert.
 - **Art 21(12)(b)**: durch die Änderung kann das Gesamtsicherheitsniveau des betreffenden Fahrzeugs beeinträchtigt werden.
 - **Art 21(12)(c)**: eine Genehmigung für die Änderung ist in den einschlägigen TSlen vorgeschrieben (unabhängig von BDC).

1. Kategorisieren der Änderung nach (EU)2018/545 Art. 15(1))

	Änderung am Technischen Dossier?	Auswirkung auf grundlegende Konstruktionsmerkmale?	Erfüllt mind. ein Kriterium von Artikel 21(12) 2016/797 (IOD)
15 (1) a)	nein	nein	nein
15 (1) b)	ja	nein	nein
15 (1) c)	ja	ja	nein
15 (1) d)	ja	ja	ja

Nur die geänderten Elemente des Fahrzeugs sowie deren Schnittstellen zu den unveränderten Teilen des Fahrzeugs müssen bewertet werden.

Bei Fahrzeugtypänderungen

1. Änderungsverwaltungsstelle = Inhaber der Typgenehmigung
 - Änderungen gemäß Art. **15(1)(a), (b)** → *keine neue Genehmigung*
 - Änderungen gemäß Art. **15(1)(c)** → *keine neue Genehmigung (Version)*
 - Änderungen gemäß Art. **15(1)(d)** → *neue Genehmigung (Variante / neuer Typ)*
2. Änderungsverwaltungsstelle ≠ Inhaber der Typgenehmigung
 - Änderungen gemäß 15(1)(b),(c) or (d) → *neue Genehmigung (neuer Typ)*

Bei Fahrzeugänderungen

1. Änderungsverwaltungsstelle = Inhaber der Typgenehmigung

Änderungen gemäß Art. **15(1)(a), (b)** → *keine neue Genehmigung*

Änderungen gemäß Art. **15(1)(c)** → *keine neue Genehmigung (Version)*

Änderungen gemäß Art. **15(1)(d)** → *neue Genehmigung (Variante / neuer Typ)*

2. Änderungsverwaltungsstelle ≠ Inhaber der Typgenehmigung

Änderungen gemäß Art. **15(1)(a), (d)** → *wie oben*

Änderungen gemäß **15(1)(b),(c)** → *Pflichten Art. 16 (4) 2018/545:*

Aktualisierte technische Unterlagen und Nachweise zur Kategorisierung nach Artikel 15 an die Genehmigungsstelle senden

Genehmigungsstelle kann innerhalb von 4 Monaten Genehmigungsantrag verlangen

5. Gebühren und Entgelte

- Einzelheiten bzgl. Gebühren und Entgelte sind dargelegt in der:
 - **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/764 DER KOMMISSION vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen**
- Diese Verordnung betrifft nur Anträge, die an die Agentur gestellt werden. Für Anträge an die nationale Genehmigungsstelle (z.B. EBA) gelten deren Verordnungen über Gebühren und Auslagen.
- Die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte sollten die vollen Kosten für die von der Agentur erbrachten Dienstleistungen decken.

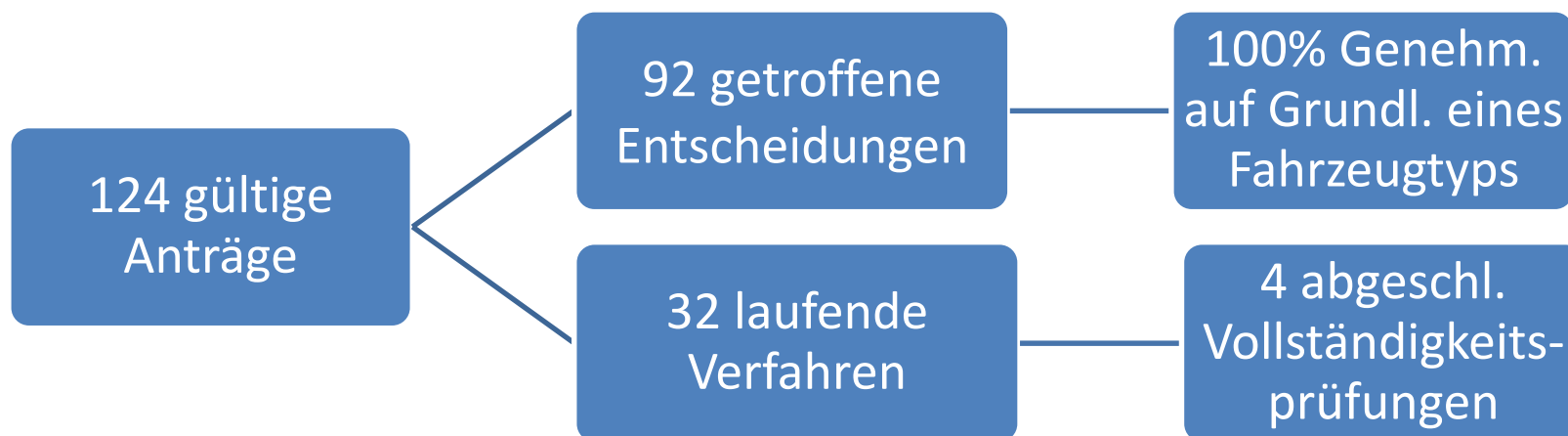
- Der Betrag der Gebühren und Entgelte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Aufwand der Bearbeitung des Antrags durch das Personal der Agentur und externe Sachverständige in Stunden, multipliziert mit dem Stundensatz der Agentur; und
 - b) entsprechende Kosten der nationalen Sicherheitsbehörden für die Bearbeitung des nationalen Teils des Antrags.
- Der Stundensatz der Agentur beträgt 130 EUR.
- Die Agentur erstellt auf Verlangen des Antragstellers einen unverbindlichen Voranschlag der in Verbindung mit dem Antrag oder der Anforderung von Dienstleistungen anfallenden Gebühren und Entgelte
- Während der Bearbeitung eines Antrags überwachen die Agentur und die nationalen Sicherheitsbehörden ihre Kosten. Auf Ersuchen des Antragstellers informiert ihn die Agentur, falls die Kosten den Voranschlag um mehr als 15 % zu übersteigen drohen.
- Der Zeitaufwand der Agentur für die erbrachten Dienstleistungen sollte zu einem Stundensatz in Rechnung gestellt werden, bis das System so ausgereift ist, dass eine Abrechnung nach Festbeträgen möglich ist.

6. Beschwerdekammer

- Einzelheiten über die Beschwerdekammer sind beschrieben in der:
 - **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/867 DER KOMMISSION vom 13. Juni 2018 zur Festlegung der Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Eisenbahnagentur der Europäischen Union.**
- Die Beschwerdekammer stellt die letzte Instanz in einem Rechtsstreit mit Bezug auf das Genehmigungsverfahren dar.
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur sollten selten sein.
- Das Verfahren wird nur eingesetzt, wenn die Agentur ablehnt, eine Genehmigung auszustellen und dafür die Gründe darlegt, und der Antragsteller eine Beschwerde gegen diese Entscheidung einreichen möchte.
- Die Beschwerdekammer wird nur dann genutzt, wenn alle anderen Versuche, eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten zu finden, gescheitert sind.
- Die Beschwerdegebühr beträgt 10 000 EUR oder entspricht dem Betrag der für die angefochtene Entscheidung erhobenen Gebühr, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

7. Erste Erfahrungen

Genehmigungsstatistik Ende August 2019



- GIF erfordert die Veröffentlichung von Dokumenten in ERADIS
- Veröffentlichungen seit 16 Juni 2019:
 - Ca. **2000** NoBo EC Zertifikate,
 - **264** EC Erklärungen für Teilsysteme (heute insgesamt 427),
 - **480** EC Konformitätserklärungen for Interoperabilitätskomponenten (heute insgesamt 866).



Making the railway system work better for society.

Follow us on Twitter: [@ERA_railways](https://twitter.com/ERA_railways)